

Zum zweiten Anlauf des Gesetzgebers, das Urhebervertragsrecht zu verbessern

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Prof. Dr. Michael Loschelders, Köln*

I. Einleitende Bemerkung

Im Jahre 2015 feierte das Urheberrechtsgesetz (UrhG) seinen 50. Geburtstag. Es enthält in seinen ursprünglich 134 Paragraphen ein wohl ausgewogenes System der Rechte des Schöpfers an seinem Werk, aber auch der Schranken für diese Rechte. Es enthält ein Anspruchssystem, das allerdings das Ergebnis einer späteren Novellierung war, die der Umsetzung der sogenannten Enforcement – Richtlinie diente. Hierdurch erhielten alle Gesetze des Geistigen Eigentums ein einheitliches Anspruchssystem, was bis heute im allgemeinen Zivilrecht fehlt. Außerdem findet sich im UrhG eine Fülle von Leistungsschutzrechten. Bei aller Kritik an einzelnen Regelungen kann man sagen, dass sich das UrhG bewährt hat. Auch die bislang insgesamt zehn EU-Richtlinien, die die Verwertungshandlungen, die Schutzdauer, aber auch die Schranken betreffen, sind – dies mit Ausnahme der letzten Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, deren Umsetzung noch aussteht – in das Gesetz recht harmonisch eingearbeitet worden. Nur das Urhebervertragsrecht, d. h. die Regelungen, die die Verträge des Urhebers mit den Verwertern betreffen, waren im Gesetz von 1965 nicht oder allenfalls knapp erfasst und sind auch bis heute unverändert unterentwickelt.

Dabei fehlt es nicht an Bestimmungen zum Schutz des Urhebers, die sich zwangsläufig auch auf die Verträge auswirken, die der Urheber schließt. Die wichtigste Bestimmung findet sich in § 29 UrhG: Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, weder als Ganzes noch in Teilen. Dieses Verbot ist die Konsequenz aus der im deutschen Urheberrecht herrschenden monistischen Theorie. Nach der monistischen Theorie sind die ideellen und die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers untrennbar miteinander verbunden. Nur über die Nutzungsrechte kann der Urheber verfügen, nicht über den persönlichkeitsrechtlichen Teil des Urheberrechts und damit auch nicht über das Urheberrecht in seiner Gesamtheit. Dem gegenüber gehen die Vertreter der dualistischen Theorie davon aus, dass das Urheberrecht in seinen wirtschaftlichen Bestandteilen und das Persönlichkeitsrecht unterschiedliche Wege gehen können. Diese beiden Theorien formen die unterschiedlichen Systeme der Mitgliedstaaten der EU und bilden somit ein Hinder-

nis auf dem Wege zu einer vollständigen Harmonisierung. Das gilt auch für das Urhebervertragsrecht. Verträge lassen sich nicht durch nationale Grenzen aufhalten. Verwertungen erfolgen europa- und weltweit. Die vom Gesetzgeber zugunsten des Urhebers eingeführten und nun neu vorgesehenen Regelungen gelten zunächst nur für Deutschland.

Das Urheberrecht ist aber nicht nur **nicht** übertragbar, es ist auch nicht verzichtbar. Der Urheber hat nur die Möglichkeit, zum Zwecke der Verwertung Nutzungsrechte einzuräumen, dies als einfaches oder als ausschließliches Nutzungsrecht. Auch hierbei schützen den Urheber zahlreiche Vorschriften. Es fehlen aber Vorschriften, die für den Urheber eine angemessene Vergütung sicherstellen. Diese Durchsetzung eines Anspruchs auf eine angemessene Vergütung steht im Mittelpunkt des neuen Referentenentwurfs, wie der Titel des Gesetzesentwurfs schon zum Ausdruck bringt.

II. Zur Bedeutung des Urhebervertragsrechtes

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten des Urhebers, die Ergebnisse seines Schaffens zu verwerten, hierüber Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese Möglichkeiten hat auch der Inhaber von Leistungsschutzrechten, also z. B. der ausübende Künstler. Erste und häufig genutzte Möglichkeit ist der Abschluss von Wahrnehmungsverträgen, also die Übertragung der Rechte oder einzelner Rechte an Verwertungsgesellschaften, die unter staatlichen Aufsicht zur kollektiven Rechtswahrnehmung befugt sind und außerdem Zweitverwertungsrechte für die Urheber, deren Interessen sie wahrnehmen, geltend machen und die hieraus gewonnenen Erlöse unter die Urheber verteilen.

Die normale und noch häufiger genutzte Verwertungsform ist allerdings der Abschluss von Verträgen mit Produzenten als Verwerter. Hier haben sich je nach Werkart sehr unterschiedliche Vertrags- und Verwertungsformen herausgebildet. Teilweise gibt es regelrechte Industrien, deren wesentliche Grundlage die Verwertung von Urheberrechten ist.

Verfolgt man einmal die Liste der geschützten Werke in § 2 UrhG, der Sprachwerke, der Werke der Musik, der

* Der Autor ist Rechtsanwalt in einer Sozietät in Köln.

Werke der bildenden Kunst, der Filmwerke, der technischen Darstellungen, bedenkt man, dass diese Aufzählung der Werkarten nicht abschließend ist und dass auch beliebige Mischformen denkbar sind, so trifft man auf große Unterschiede. Diese völlig verschiedenen Werkarten mit völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Hintergründen, mit völlig verschiedenen Traditionen ist eine wesentliche Ursache, warum jede Novellierung im Urheberrecht problematisch ist, warum auch die europäische Harmonisierung nur langsam voranschreitet. Es ist kaum möglich, einheitliche Regelungen zu finden, die auf alle Sachverhalte gleichermaßen passen.

So gibt es für die Verwertung der Schriftwerke – § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – ein umfangreiches Verlagswesen, zudem ein eigenes Verlagsgesetz. Die wirtschaftlichen Rahmendaten sind sehr verschieden, wenn es sich um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt oder Veröffentlichungen im Bereich der Unterhaltungsliteratur. Daneben gibt es die Zeitungsverlage, verantwortlich für die Veröffentlichung im journalistischen Bereich. Hier gelten Vertragsregelungen, die mit denen im Verlagsbereich nur teilweise vergleichbar sind. Für die Werke der Musik – § 2 Ziffer 2 UrhG – gibt es eine große Musikindustrie. Werke der bildenden Kunst werden über Galerien und, wenn die Werke eingeführt sind, über Versteigerungsunternehmen verwertet. Auch die Verwertungsarten, die in § 15 UrhG aufgeführt sind, sind für die einzelnen Werkarten sehr unterschiedlich. Sprachwerke werden vervielfältigt, Musikwerke aufgeführt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, bildende Kunst wird verkauft oder ausgestellt. Eigene vertragliche Übungen gelten in der Filmindustrie, zumal bei Filmwerken verschiedene Werkarten zusammenkommen.

Dieses ohnehin schon bunte Bild ist im Zeitalter des Internets, das alte Nutzungsarten geändert, neue hinzugeschaffen hat, noch reichhaltiger, aber auch noch schwerer handhabbar geworden. Dem Gesetzgeber kann es daher nicht gelingen, einen Vertragsentwurf zu schaffen, der allen Interessen gerecht wird.

Die Verwertungsgesellschaften handeln fremdnützig. Sie nehmen die Interessen der Kreativen wahr. Insoweit stehen sie bei Verträgen mit Verwertern auf derselben Seite wie die Urheber, allerdings mit sehr guten Kenntnissen und einer entsprechend starken wirtschaftlichen Stellung. Demgegenüber verfolgen die Produzenten als Verwerter, wenn auch nicht als Letztverwerter, eigene wirtschaftliche Interessen. Sie wollen an der Verwertung verdienen. Das ist nichts Negatives, kommt häufig auch den Urhebern zugute. In aller Regel ist aber beim Vertragsschluss des Urhebers mit dem Produzenten der Urheber der schwächere Vertragspartner. Natürlich gibt es Bestsellerautoren. Es gibt bildende Künstler, die beim Verkauf ihrer Werke Millionen Euro, Dollar oder Beträge in anderen Währungen verdienen. Aber auch diese in der Literatur oder der bildenden Kunst bedeutenden Persönlichkeiten haben auf einem niedrigeren Niveau der Verwertungsmöglichkeiten

begonnen. Diese Unterschiede in den Qualitäten machen ein weiteres Problem für den Gesetzgeber deutlich, das aus einer anderen Art von Vielfalt herrührt.

Es gibt nicht nur, wie aufgeführt, verschiedene Werkarten, bei denen sich unterschiedliche Verwertungsformen mit unterschiedlichen vertraglichen Regelungen herausgebildet haben. Es gibt innerhalb der verschiedenen Werkarten sehr unterschiedliche Qualitäten. Dabei ist „Qualität“ kein objektiver Begriff. Da es um Verwertung, da es um die Verteilung von Erlösen geht, bestimmt sich die Qualität nach dem Geschmack des Publikums, das bereit ist, die Werke zu erwerben oder in der einen oder anderen im Gesetz vorgesehenen Nutzungsart entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen.

III. Zur Geschichte des Urhebervertragsrechtes

Schon 1965 hat der Gesetzgeber in den Materialien zum Gesetz festgehalten, dass das Urheberrechtsgesetz keine Regelungen zum Urhebervertragsrecht enthielte, hatte insoweit eine Novellierung versprochen. Wegen dieser Lücke im UrhG war, wie Schulze (in Dreier/ Schulze, UrhG (vor § 3 1 Rn.2 ff)) formuliert, das Urhebervertragsrecht lange Zeit das Sorgenkind der Kreativen und das Stiefkind des Gesetzgebers. Es war Sorgekind, weil die Urheber, wie ausgeführt, bei der Verwertung zumeist die wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner waren und dieser Zustand sich durch die Konzentration und die Macht der Medien beständig verschlechterte. Das Urhebervertragsrecht war Stiefkind des Gesetzgebers, weil dieser trotz seines Versprechens bei der Kodifizierung im Jahre 1965, trotz vielfältiger Mahnungen von Seiten der Verbände für Jahrzehnte untätig blieb.

Eine erste Novellierung kam dann erst im Jahre 2002. Sie geht auf den sog. Professorenentwurf aus dem Jahre 2000 zurück, einem von fünf Wissenschaftlern im Auftrage des Bundesjustizministeriums vorgelegten Entwurf. Dieser Professorenentwurf lässt sich auf zwei Kernsätze zusammenfassen:

- Die Verwerter sollen ihre Urheber angemessen vergüten.
- Die Verbände der Verwerter und der Urheber sollen sich zusammensetzen und vereinbaren, was jeweils angemessen ist.

(zitiert nach Hucko, Das neue Urhebervertragsrecht, Halle/Saale 2002).

Bedenkt man die oben aufgeführte Vielfältigkeit, der der Gesetzgeber mit wenigen Regelungen für alle Werkarten- und alle Verwertungsformen gerecht werden muss, dann ist die Grundidee des Professorenentwurfs sehr vernünftig. Ziel ist es, eine **angemessene** Vergütung der Kreativen sicherzustellen. Die Angemessenheit kann der Einzelne regelmäßig nicht durchsetzen. Also sollen die Verbände –

und zwar der Verwerter und der Urheber – mit ihrer Erfahrung Vergütungsrahmen festlegen, die dann auch verbindlich als angemessen anzusehen sind.

Der Gesetzentwurf von 2002 folgt in diesen beiden wesentlichen Grundprinzipien dem Professorenentwurf. Da es allerdings an Vergütungsvereinbarungen fehlte, wurde in den Entwurf auch eine Definition aufgenommen, was unter einer angemessenen Vergütung zu verstehen ist. Angemessen sollte sein, was zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der redlichen Branchenübung entsprach. Mit dieser Formulierung war die Möglichkeit eröffnet, dass gegebenenfalls das Gericht durch Gutachten eine Branchenübung, insbesondere eine redliche Branchenübung ermitteln konnte.

Der neue § 32 UrhG war schließlich so aufgebaut, dass zunächst einmal galt, was Urheber und Verwerter vereinbart hatten. War die Höhe der Vergütung nicht festgelegt worden, galt die angemessene Vergütung als vereinbart. War die Höhe der Vergütung vereinbart, aber nicht angemessen, hatte der Urheber einen Anspruch darauf, eine angemessene Vergütung zu erhalten. Als angemessen galt eine Vergütung immer dann, wenn sie auf einer gemeinsamen Vergütungsregel beruhte. Diese Möglichkeit, gemeinsame Vergütungsregeln zu schaffen, war in dem neu eingefügten § 36 UrhG vorgesehen worden.

Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch einen neuen sog. Bestseller-Paragrafen (§ 32 a UrhG). Hiernach ist der Verwerter auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, wenn die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehung des Urhebers zu dem anderen Vertragspartner in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht. Diese Regelung war also nicht abgestellt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern sollte zukünftige Entwicklungen einfangen.

Neben diesen beiden Grundprinzipien finden sich im Gesetz von 2002 weitere vereinzelte Regelungen, die die Rechte der Urheber stärken sollen.

So bestimmt § 31 UrhG, der allerdings 2002 nur umformuliert wurde, dass der Verwerter einem anderen das Recht einräumen kann, das Werk für einzelne oder für alle Nutzungsarten zu nutzen, einfach oder exklusiv. Es war unter sagt, die Nutzung auch auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt Nutzungsarten zu erstrecken. Dieses unbeschränkte Verbot der Einräumung des Nutzungsrechts für unbekannt Nutzungsarten wurde 2007 in einem neu geschaffenen § 31 a dahin modifiziert, dass die Erstreckung der Nutzung auf unbekannt Nutzungsarten zwar zugelassen wurde, hierfür aber bestimmte Regelungen zum Schutze der Urheber einzuhalten waren. So war Schriftform vorgesehen. Vor allem hatte der Urheber die Möglichkeit des Widerrufs innerhalb bestimmter Fristen, es sei denn, die Vertragspartner einigten sich auf eine neue

Vergütung. Damit reagierte der Gesetzgeber auf den Umstand, dass durch die neuen Technologien immer neue Nutzungsarten hervorgebracht wurden. Es war im Interesse der Produzenten, aber auch der Urheber, diese neuen Nutzungsmöglichkeiten vertraglich irgendwie zu erfassen.

In den §§ 34, 35 UrhG ist die Möglichkeit der Weiterübertragung des Nutzungsrechts geregelt. Bearbeitungen und Änderungen des Werks sind dem Verwerter grundsätzlich nicht gestattet (§§ 37, 39 UrhG). In §§ 41, 42 sind für den Urheber Rückrufrechte geregelt, wenn der Verwerter das Recht nicht oder nicht ausreichend nutzt oder wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht.

Die Hoffnungen des Gesetzgebers waren im Jahre 2002 auf die §§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 36 UrhG gerichtet, dass die Verbände Vergütungsregelungen vereinbarten, so dass diese dann als angemessen anzusehen waren. Auf die etwas komplizierte und von den Gerichten nur schwer überprüfbare Definition in § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG

„Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“

wäre es dann nicht mehr angekommen.

Von der Möglichkeit, Vereinbarungen nach § 36 UrhG zu schließen, haben aber die Verbände in den ca. 13 Jahren, die seit der Novellierung von 2002 vergangen sind, nur relativ wenig Gebrauch gemacht. Die Hoffnungen des Gesetzgebers sind somit nicht in Erfüllung gegangen.

IV. Zum Referentenentwurf von 2015 im Einzelnen

Nummehr – im Jahre 2015 – hat der Gesetzgeber einen neuen Versuch unternommen, die Durchsetzung der Ansprüche des Urhebers und auch der ausübenden Künstler auf eine angemessene Vergütung zu verbessern. Seit dem 05.10.2015 liegt ein Referentenentwurf vor, der den sog. beteiligten Kreisen, den Experten, den Verbänden und den Institutionen, zur Stellungnahme übersandt worden ist. Mit diesem Entwurf setzt die Regierung einen Beschluss aus der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD von Dezember 2013 um. Im Koalitionsvertrag war festgesetzt worden, das Urhebervertragsrecht zu überarbeiten und eine angemessene Vergütung für die Kreativen gesetzlich abzusichern. Dieses Ziel zu erreichen wird in dem Referentenentwurf im Wesentlichen durch Änderungen bzw. Ergänzungen des UrhG, und zwar gerade der im Jahre 2002 in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen, in sechs Punkten versucht:

1. Zu § 32 UrhG

In § 32 UrhG war, wie oben unter II aufgeführt, schon durch die Novelle im Jahre 2002 festgesetzt worden, dass dem Urheber eine **angemessene** Vergütung zustehen muss. Dieser Grundsatz der angemessenen Erlösbeteiligung wird nun durch einen neuen in § 32 Abs. 2 eingefügten dritten Satz dahin konkretisiert, dass eine Erlösbeteiligung nur dann angemessen ist, wenn der Urheber für **mehrfache** Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat. Der Gesetzgeber will hierdurch die häufig übliche pauschale Vergütung für alle Arten der Nutzung verbieten, das sogenannte „Total Buy-Out“. Die gestörte Vertragsparität zwischen Verwertern und Urhebern führe häufig dazu, dass die Kreativen einer zeitlich unbegrenzten Übertragung von Nutzungsrechten für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten gegen eine Einmalzahlung zustimmen.

2. Zu den Rückrufrechten

Nach § 40 UrhG, der dem Urheber unter bestimmten Umständen ein Rückrufrecht einräumt, werden zwei neue Paragraphen, die §§ 40 a und 40 b, eingefügt. Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren kann der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht durch Erklärung gegenüber dem Verwerter zurückrufen. Voraussetzung dieses Rückrufrechts ist, dass sich ein neuer Vertragspartner des Urhebers zur Verwertung nach dem Rückruf verpflichtet hat. Der Urheber wird von diesem Rückrufrecht natürlich nur Gebrauch machen, wenn der neue Verwerter bessere Konditionen einräumt. Die Verfasser des Referentenentwurfs knüpfen an dieses neue und weitergehende Rückrufrecht zwei Hoffnungen. Der Verwerter wird sich schon bei Abschluss des Vertrages überlegen, ob er über Werke, deren Nutzungszweck begrenzt ist, nicht von vorneherein nur einen Vertrag mit einer Laufzeit unter fünf Jahren abschließt. Er wird die Laufzeit, die häufig unbegrenzt ist, kritischer zum Gegenstand der Vertragsverhandlung machen. Außerdem – so die Hoffnung des Gesetzgebers – wird ein Rückruf nicht erfolgen, wenn von Anfang an faire Bedingungen ausgehandelt werden. Dem ersten Vertragspartner als Verwerter wird zudem zum Ausgleich des Rückrufsrechtes das Recht eingeräumt, in den Vertrag des zweiten Anbieters zu den Bedingungen des neuen Verwerter einzutreten. Verwiesen wird hier auf die Bestimmungen zum Vorkaufsrecht im BGB.

3. Zu Auskunft und Rechnungslegung

Verstärkt wird der schon bestehende Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung des Urhebers durch einen neuen § 32 d. Einmal im Jahr soll jeder Werknutzer auf Verlangen des Urhebers Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die erlangten Vorteile und Erträge geben müssen und nicht nur in den Fällen, in denen der Urheber vertraglich an der Nutzung des Werkes zu beteiligen ist

und er aus diesem Grund schon den Umfang der Werknutzung kennen muss. Auch der Urheber, der pauschal vergütet wird, soll diesen Auskunftsanspruch haben, um z. B. ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen und Vorteilen des Verwerter aus der Nutzung und der vereinbarten Gegenleistung feststellen zu können.

Diese Regelungen sind zwingend. Von ihnen kann nur dann abgewichen werden, wenn eine abweichende Regelung Inhalt einer gemeinsamen Vergütungsregelung oder Inhalt eines Tarifvertrages ist. Auch auf diese Weise will der Gesetzgeber den Abschluss von Vereinbarungen durch die Verbände fördern.

4. Zu § 79b UrhG – zu den ausübenden Künstlern

Auch dem ausübenden Künstler wird in einem neu formulierten § 79 b ein angemessener Vergütungsanspruch zuerkannt, wenn seine Darbietung auf eine bei Vertragsschluss unbekanntem Nutzungsart genutzt wird. Die Durchsetzung dieses Anspruchs wird Verwertungsgesellschaften übertragen.

5. Zu den beiden Verfahrensregelungen

Zwei Verfahrensregelungen runden diese materiell-rechtlichen Bestimmungen ab. Zum einen wird Urheberverbänden ein Verbandsklagerecht eingeräumt. Halten sich einzelne Verwerter nicht an ausgehandelte gemeinsame Vergütungsregelungen, so können sie von den Urheberverbänden verklagt werden.

Schließlich wird das Schlichtungsverfahren, das in den §§ 36, 36 a geregelt ist, gestrafft. Im Streitfall soll dem zuständigen Oberlandesgericht das Recht eingeräumt werden, auch über die materiellen Voraussetzungen einer Schlichtung zu entscheiden

V. Zur Würdigung dieser Änderungsvorschläge

Der Referentenentwurf hat bei den beteiligten Kreisen keine Begeisterung ausgelöst. Der BDI, der Anwaltsverein, die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) haben Kritik an einzelnen oder auch an allen vorgeschlagenen Neuregelungen geübt. Das ist in gewisser Weise verständlich und rührt an das Grundproblem des Urheberrechts, das es sonst bei keinem Recht aus dem Gebiet des Geistigen Eigentums gibt. Im Urheberrecht sind, wie oben ausgeführt, sehr unterschiedliche Werkarten gemeinsam geregelt: Literatur, bildende Kunst, Software, technische Zeichnungen, Bauwerke. Daneben finden sich noch Leistungsschutzrechte wie die Rechte der darstellenden Künstler, die Rechte der Fotografen und die Rechte der Datenbankhersteller. Viele Branchen

haben – häufig zum Nutzen der Urheber und auch zum Nutzen der Verwerter – eigene Vermarktungswege entwickelt. Der Markt der bildenden Kunst sieht anders aus als der Musikmarkt, dieser wiederum anders als der Markt der Literatur. Bei allen Werken spielt inzwischen auch die Internetnutzung eine große Rolle. Die Interessen des Architekten an einem Gebäude sind anders zu gewichten als das Interesse der Schriftsteller an Druckerzeugnissen oder das Interesse von Informatikern an der Nutzung von Software. Auf alle diese Gesichtspunkte wurde bei Darstellung der Vorgeschichte des Urhebervertragsrechtes hingewiesen. Alle diese Probleme spiegeln sich in den beispielhaft aufgeführten Stellungnahmen wieder.

Die Schutzdauer gem. § 64 UrhG, die 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers endet, ist ein gutes Beispiel dafür, dass viele Bestimmungen des Urheberrechts den Unterschieden in den Rechten, den Differenzierungen in den Verwertungen nicht gerecht werden. Ein Schlagerhit mag für wenige Jahre auch bei schlichtem Text und schlichter Musik ertragsreich sein. Einen Schutz von der Dauer von 70 Jahren nach dem Tode des oder der Urheber ist ebenso wenig angemessen wie diese Schutzdauerlänge bei Rechten an einer Software, die schon nach wenigen Jahren veraltet ist. Insoweit ist das Anliegen des Gesetzgebers an einem neuen Urhebervertragsrecht, an der Schaffung einheitlicher Regelungen für alle Werkarten und Verwertungen zwar gut nachvollziehbar. Nachvollziehbar ist aber auch die Kritik an einigen, letztlich sogar an allen Vorschlägen.

Zur Kritik an den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. Zur Ergänzung des § 32 Abs. 2 UrhG

Gegen das Verbot des sogenannten Buy-Outs wird eingewandt, dass diese Vergütungsform eine schlanke Lösung darstelle, durch die die Risiken auch fair verteilt würden. Hat der Verwerter mit einer späteren Verwertung keinen Erfolg, trägt er das Risiko. In der Stellungnahme der GRUR, der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, einer rein wissenschaftliche Vereinigung, in deren Gremien Kreative und Verwerter tätig sind, wird dieser Antagonismus sehr deutlich. Die Verwerter lehnen diese Bestimmung ab, die Urheber begrüßen sie.

Es dürfte mehr für den Vorschlag des Ministeriums sprechen, da durch die Neuregelung Missbräuche vermieden werden und die Verwerter durch angemessene vertragliche Regelungen hierauf reagieren können. Allerdings sollte der unscharfe Begriff der „mehrfachen Nutzung“ präzisiert werden.

2. Zum neuen Rückrufrecht

Der Widerspruch der Interessen lässt sich besonders gut am Beispiel des neu formulierten Rückrufrechts verdeutlichen. Der Gesetzgeber begründet das Rückrufrecht nach fünf Jahren damit, dass die Verwerter, z. B. die Verlage oder auch die Musikverlage, dazu neigten, Buy-Out Verträge abzuschließen und Druck auf die Urheber in der Weise auszuüben, dass Urheber, die sich hierauf nicht einlassen, ausgelistet werden.

Diese Praxis mag es bei Verlegern, vielleicht auch bei Musikverlegern, geben. Ob dies auch für den Bereich der bildenden Kunst richtig ist, erscheint zweifelhaft. Vor allen Dingen wird übersehen, dass jeder Verwertungsvertrag – dies soll nur beispielhaft an einem Verlagsvertrag deutlich gemacht werden – das Ergebnis einer Mischkalkulation ist. Niemand kann bei Abschluss eines Verwertungsvertrages den Erfolg eines Werkes voraussehen. Wenn nun nach Ablauf von fünf Jahren der Urheber ein Rückrufrecht hat, wird er, wenn sein Werk erfolgreich war, sehr leicht einen wirtschaftlich starken Verlag finden, der bereit ist, dieses erfolgreiche Werk zu übernehmen. Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Der ursprüngliche Vertragspartner steigt in die neuen Bedingungen ein, was in der Kalkulation letztlich zulasten aller anderer Autoren dieses Verlages geht. Überlässt er den Autor dem neuen Verwerter, führt dies auf Dauer zu einer Konzentration erfolgreicher Werke bei wirtschaftlich starken Verlagen. Das Ergebnis ist also ein Picken von Rosinen. Der wirtschaftlich Starke gewinnt. Die Verlagslandschaft wird ärmer werden.

Dieser Vorschlag des Gesetzgebers ist daher abzulehnen.

3. Zu Auskunft und Rechnungslegung

Die Regelung eines zusätzlichen Auskunftsanspruchs ist an sich sinnvoll. Da der Urheber im Falle eines groben Missverhältnisses an diesem Erfolg, der bei Vertragsschluss nicht vorauszusehen war, zu beteiligen ist, muss er auch die Möglichkeit haben, sich über diesen Erfolg zu unterrichten. Dieses Recht würde man ihm wahrscheinlich auch ohne gesetzliche Regelung zubilligen. Allerdings müsste er dann wohl nachweisen, dass ein solcher Erfolg mit einer gewissen Sicherheit oder doch einer Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, um den Verwerter vor allzu viel Aufwand, der mit Auskunft und Rechnungslegung verbunden ist, zu bewahren. Allerdings sollte man den Auskunftsanspruch auf den Vertragspartner als Verpflichtetem beschränken. Die Formulierung, dass jeder Werknutzer Auskunft zu erteilen hat, geht etwas weit.

4. Zum Recht des ausübenden Künstlers

Das Recht des ausübenden Künstlers, eine gesonderte angemessene Vergütung zu erhalten, wenn neue Nutzungsarten aufgenommen werden, die bei Vertragsschluss noch

nicht bekannt waren, wird überwiegend positiv bewertet. In der Tat bestehen keine Bedenken, dem ausübenden Künstler eine weitere Vergütung zukommen zu lassen, wenn der Verwerter von einer neuen Nutzungsart profitiert.

5. Zu den Verfahrensregelungen

Gegen die Straffung des Schlichtungsverfahrens bestehen an sich keine grundlegenden Bedenken. Ob man allerdings den Verbänden ein Klagerecht einräumen sollte, erscheint dogmatisch zweifelhaft. Letztlich wird hier ein im Lauterkeitsrecht übliches Vorgehen in das Urheberrecht übernommen. Es gibt auch andere Möglichkeiten, Verstößen zu begegnen.

VI. Schlussbemerkung

Das Urhebervertragsrecht bedarf zum Schutze der Urheber klarer gesetzlicher Regelungen. Wegen der Vielgestaltigkeit der Werkarten, wegen der zahlreichen Nutzungsmöglichkeiten, die Gegenstand der Verwertungsverträge sein können, darf eine gesetzliche Regelung nicht zu detailliert sein. Insoweit war der Ansatz des sogenannten Professorenentwurfs von 2002, mit wenigen Grundsätzen auszukommen, richtig. Ziel ist es, eine angemessene Vergütung der Urheber sicherzustellen. Die Einbeziehung von Verbänden als Verhandlungspartner befreit den Urheber aus der potentiell schwachen Verhandlungsposition. Insoweit ist der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf die konsequente Fortführung des im Jahre 2002 eingeschlagenen Weges. Unabhängig davon, dass Modifizierungen in einzelnen Regelungen oder auch nur im Wortlaut zweckmäßig sein können, sollte an der Umsetzung des Entwurfs festgehalten werden. Vor allen Dingen gilt, was bei vielen Gesetzen, die scheitern, bedacht werden muss: Das geplante Gesetz bringt eine Verbesserung der jetzigen Situation. Kleinere Nachteile, die für einzelne der beteiligten Kreise mit einzelnen Regelungen verbunden sind, können eher verkraftet werden als ein völliges Scheitern, was wiederum zu einem Stillstand über Jahre führen würde.